

(Fortsetzung von Seite VI)

III. Haftung des Stiftungsvorstands, § 31a BGB

Die neue Regelung des § 31a BGB zur Haftungsmilderung ehrenamtlicher Vereinsvorstände, die nach § 86 BGB auch auf Stiftungsvorstände anwendbar ist, wirft eine Fülle von Fragen auf, denen Prof. Dr. Arnd Arnold, Universität Kiel, nachging. Erfasst sind neben Vereinen aufgrund der Verweisung in § 86 BGB auch rechtsfähige Stiftungen. Neben dem Vorstand ist die Haftungsbeschränkung nach überwiegend vertretener Auffassung auch analog auf die Mitglieder eines erweiterten Vorstands oder eines Präsidiums anwendbar, nicht jedoch auf andere Ehrenamtliche. In den Genuss der Haftungserleichterungen gelangen die erfassten Personen nur, wenn sie im Jahr eine Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung von maximal 500 EUR erhalten. Lediglich ein tatsächlich bestehender höherer Aufwand bleibt im Rahmen der Norm unbeachtlich. Folge der neuen Vorschrift ist im Rahmen der Innenhaftung eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, § 31a Abs. 1 BGB. Gegenüber der Haftung nach außen besteht nach § 31a Abs. 2 BGB ein Freistellungsanspruch gegenüber der Stiftung. Arnold machte deutlich, dass mit dieser Regelung die besonders bedrohliche Haftung wegen nicht abgeführter Steuern und Sozialabgaben sowie in der Insolvenz nicht beschränkt werden könne, da in diesen Fällen ein Rückgriff auf die vermögenslose Stiftung sinnlos ist. Will die Stiftung ihre Vorstände durch den Abschluss von D & O-Versicherungen absichern, plädierte Arnold entsprechend § 93 Abs. 2 S. 3 AktG für die Vereinbarung eines Selbstbehalts von 10%, um die verhaltenslenkende Funktion der Haftung nicht gänzlich aufzugeben.

Prof. Dr. Ulrich Burgard vertrat im Anschluss an den Vortrag die These, die Vorschrift über die Haftungsbeschränkung ehrenamtlicher Vorstände sei durch die Stiftungssatzung abdingbar, so dass weiterhin eine volle Haftung der Stiftungsvorstände bestehen könne. Ob man dies einem Umkehrschluss zur mangelnden Verweisung in § 86 BGB auf § 40 BGB entnehmen könne oder umgekehrt der Umkehrschluss aus § 86 S. 1 2. Hs. BGB abweichende Regelungen ausschließe, wurde kontrovers diskutiert. Prof. Dr. Olaf Werner wies ergänzend darauf hin, dass die Haftungserleichterung eher schädlich sei, wenn die Stiftung eine D & O-Versicherung abgeschlossen habe und diese mangels Haftung des Vorstands den Schaden nicht ersetze. Insofern sei die auf Seiten des Bundesjustizministeriums favorisierte Versicherungslösung vorzugswürdig gewesen. Einig war man sich darüber, dass die Vereinbarung eines über der Grenze von 500 EUR liegenden Entgelts ein wirksames, wenn auch unter Umständen für kleine Stiftungen teures Mittel sei, um der Haftungsbeschränkung zu entgehen.

IV. Befugnisse der Rechtsaufsicht der Landesbehörden über die Rechnungslegung von Stiftungen

Abschließend wurde auf der Grundlage eines Problemaufrisses durch Rechtsanwalt Dr. Marcus Arndt, Kiel, der Umfang der Prüfungsbefugnisse der Landesaufsichtsbehörden in Bezug auf das Stiftungsvermögen beraten. Hintergrund sind vermehrt Anordnungen eines kostenpflichtigen Wirtschaftsprüferstatats, die bei kleineren Stiftungen schnell die Verwaltungskosten explodieren lassen. Arndt wies darauf hin, dass die angeordneten Maßnahmen im Ermessen der Behörde stehen, das unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Dass die fehlende personelle Ausstattung der Stiftungsaufsicht mit fachlich geschulten Mitarbeitern die Einschaltung von externen Fachleuten auf Kosten der Stiftung erforderlich machen könnte, wurde durch das prominent besetzte Podium verneint. Ministerialrat Dr. Wulf Buer-

mann, Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz, sowie Leitender Regierungsdirektor Jakob Nicolai, Abteilungsleiter in der Justizbehörde Hamburg, stellten die Praxis in ihren Zuständigkeitsbereichen dar und betonten, dass die Anordnung eines Wirtschaftsprüferstatats ultima ratio bleibe. Dr. Markus Heuel vom Deutschen Stiftungszentrum in Essen sprach sich für die Abschaffung der Doppelprüfungen durch die Finanzbehörden und die Stiftungsbehörden aus, was in der Diskussion unterschiedlich bewertet wurde. Harald Spiegel, Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus München, befürwortete die Einführung gestaffelter Prüfungspflichten für Stiftungen entsprechend ihrer Größe angelehnt an die neuen Regelungen des BilMoG im HGB für Unternehmen, so dass kleinere Stiftungen nur eine einfache Vermögensaufstellung zu erstellen hätten. Zudem solle bei der Erstellung der Rechnungslegung durch einen Steuerberater nur in Ausnahmefällen eine externe Überprüfung stattfinden. Entsprechende Vorstöße im Rahmen der Reform des Bayerischen Stiftungsgesetzes seien bedauerlicherweise gescheitert.

Insgesamt zeigten die zur Diskussion gestellten stiftungsrechtlichen Themen einen großen Bedarf nach gründlicher Erörterung, die bei der Abendveranstaltung im Bucerius Kunst Forum vertieft wurde und beim 12. Gesprächskreis Stiftungszivilrecht im nächsten Jahr am 3. und 4. März 2011 fortgeführt werden wird.

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

1. Zürcher Stiftungsrechtstag

Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa

An der Universität Zürich fand am 16. April 2010 auf Einladung des Zentrums für Stiftungsrecht der 1. Zürcher Stiftungsrechtstag statt. Mehr als 150 Teilnehmer aus vier verschiedenen Ländern folgten der Einladung und diskutierten mit den vierzehn Referenten über die Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa. Dieses Generalthema wurde in drei Themenblöcken behandelt: Mit-, Zu- und Dachstiftungsmodelle als Zukunft des Stiftungswesens; das Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa und die Zukunft privater Vermögensperpetuierung in der Schweiz.

Nach einer kurzen Einführung von Prof. Dr. Dominique Jakob, dem Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht, eröffnete Prof. Dr. Peter Rawert den Vortragsreigen mit seinem Referat zum Stiftungsbegriff und den Rechtsproblemen der Zustiftung. Rawert und der Veranstalter überraschten das Publikum durch die Art der Vortragspräsentation: Aufgrund der totalen Flugraumsperre in Folge des Vulkanausbruchs auf Island konnte Rawert nicht persönlich anwesend sein, was den Veranstalter zu der spontanen und sehr innovativen Idee veranlasste, Rawert per Internet live zuzuschalten. In seinem Vortrag bekräftigte Rawert die von ihm bereits mehrfach geäußerte Auffassung, dass Zustiftungen als Schenkung unter Auflage zu qualifizieren sind und erörterte – basierend auf diesem Befund –, ob und unter welchen Voraussetzungen Zustiftungen von einer Stiftung angenommen werden können. Im Anschluss daran widmete sich Rawert den Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten, nämlich ob und inwieweit die empfangende Stiftung einen Zustifter in die Stiftungsorganisation einbinden kann. Goran Studen, Doktorand an der Universität Zürich, setzte sich in seinem Vortrag mit dem Phänomen der Dachstiftung auseinander. Die anschließende Diskussion, die durch zwei Impulsreferate von François Geinoz und Dr. Dr. Thomas Sprecher eingeleitet wurde, hat eindrucksvoll gezeigt, dass Dachstiftungen ein äußerst interessantes Regelungsmodell darstellen. Die einzelnen Diskussionsbeiträge

ge haben aber deutlich gemacht, dass viele damit verbundene Probleme und vor allem deren Lösungen noch im Dunkeln liegen. Und so konnte die Veranstaltung diese neuartigen Denkansätze einem internationalen Fachpublikum präsentieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsentwicklung leisten.

Der zweite Themenblock setzte sich mit dem schweizerischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht im Lichte der europäischen Entwicklungen auseinander. Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* widmete ihren Vortrag der Entwicklung des europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei standen die Möglichkeiten der Spendenfreizügigkeit in Europa sowie die möglichen Vorteile der European Foundation im Vordergrund. Die dogmatisch reizvolle und praktisch so relevante Frage der Sitzverlegung von Stiftungen in die Schweiz und innerhalb Europas warf Dr. *Harold Grüniger* in seinem Beitrag auf. Dabei wurden aus dem Blickwinkel des schweizerischen Rechts die Sitzverlegung in die Schweiz, die Hineinverschmelzung in die Schweiz und vor allem auch der Wegzug aus der Schweiz aus zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht diskutiert. Die Podiumsdiskussion, die abermals von zwei Impulsreferaten (Prof. Dr. *Georg von Schnurbein* und Dr. *Bernd Ebersold*) eingeleitet wurde, und die zahlreichen Wortmeldungen aus dem Publikum zeigten auch für diesen Themenblock, dass die Referenten aktuelle und für die Praxis sehr relevante Themen präsentierten.

Aus einem ganz anderen Blickwinkel näherte sich der dritte Themenblock dem Stiftungsrecht: Dieser war der Zukunft privatnütziger Vermögensperpetuierung in der Schweiz und der damit verbundenen Frage gewidmet, inwieweit sich auch Stiftungen für diese Zwecke instrumentalisieren lassen. Prof. Dr. *Susanne Kals* referierte zu den Perspektiven der Privatstiftung in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein. *Kals* zeigte auf, dass sich Privatstiftungen in Österreich und in Liechtenstein auch als Instrumente der Vermögensperpetuierung zu privatnützigen oder eigennützigen Zwecken einsetzen lassen. Gerade die Zulassung eines solchen Rechtsinstrumentariums erfordere es auch, ausreichende Möglichkeiten zur Kontrolle des Stiftungsvermögens zu schaffen; gerade aber für die Kontrolle durch die Begünstigten besteht nach zwei aktuellen Entscheidungen des österreichischen OGH erhebliche Rechtsunsicherheit. Dr. *Nedim Peter Vogt* sprach sich in seinem Referat gegen die Kodifizierung eines Trust-Rechts für die Schweiz aus. Er führte aus, dass Trusts bereits maßgeblich das schweizerische Wirtschaftsleben beeinflussen, eine Kodifizierung aber nicht möglich sei, weil die Übernahme einer jahrhundertlang gelebten Tradition und Rechtsprechung nicht gewährleistet werden könne. In dem letzten Referat diskutierte *Sprecher* die finale Frage, ob in der Schweiz ein neues Vehikel zur privatnützigen Vermögensperpetuierung erforderlich sei. Auch dieser Themenblock wurde durch eine Podiumsdiskussion, mit Einleitungsvoten von Dr. *Jochen Ettinger* und Dr. *Manuel Liatowitsch*, geschlossen. Die Tagung fand bei einer Abendveranstaltung im Turm der Universität einen stimmungsvollen Ausklang über den Dächern von Zürich.

Assoz. Prof. Dr. *Johannes Zollner*

Workshop mit der Deutschen Bank

Chancen und Risiken für Stiftungen

Am 22.4.2010 lud die Deutsche Bank AG gemeinsam mit dem Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit Organisationen im Rahmen der Veranstaltungen für die stiftungsrechtliche Praxis zu einem Workshop mit dem Thema „Chancen und Risiken für Stiftungen“ an die Bucerius Law School nach Hamburg ein.

Angeregt durch die Vorträge wurde unter den etwa 100 Teilnehmern intensiv und fachkundig über die Chancen und Risiken von Stiftungen nach der Krise diskutiert, insbesondere unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Risikoversorge.

Nach einer Begrüßung durch die Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit Organisationen, Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer*, führten *Arndt Funken*, Managing Director, Leiter Philanthropical Wealth bei der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, sowie Prof. Dr. *Michael Göring*, Vorstandsvorsitzender der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg, in das Thema ein.

Funken erörterte die spürbaren Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf Stiftungen und ging insbesondere darauf ein, dass Stiftungen zum Erhalt einer Rendite, die zu einer effektiven Stiftungsarbeit ausreicht, derzeit fast zwangsläufig Risiken eingehen müssen.

Prof. Dr. *Göring* unterstrich ebenfalls die schwerwiegenden Folgen der Weltlage für die Vermögensverwaltung, zeigte aber gleichzeitig auf, dass Stiftungen aus der Krise auch gelernt haben, welchen hohen Wert Transparenz, Fungibilität, Bescheidenheit und Gelassenheit im Zusammenhang mit Vermögensanlagen haben.

Björn Jesch, Leiter Portfoliomanagement Deutschland, Private Wealth Management, Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, sprach in seinem anschaulichen Vortrag über das Risikomanagement für Stiftungsvermögen und hielt ein Plädoyer für den aktiv gemanagten Fond.

Anhand von Darstellungen der Schwankungsintensität an den Märkten mit einem 10-Jahres Chart-Dax und der Zinslage verdeutlichte *Jesch* nicht nur den Begriff „Risiko“, sondern ging auch auf den Konflikt der Stiftungen ein, ihr Vermögen sicherheitsorientiert anzulegen, gleichwohl aber eine große Rendite zu erzielen. *Jesch* stellte zwei Methoden der Deutschen Bank für ein vernünftiges Portfoliomanagement vor, die beiden vorgenannten Kriterien gerecht werden sollen. Die erste Methode ist ein Portfolio mit verschiedenen Asset Allocations. Durch eine geschickte Zuweisung verschiedener Asset-Klassen sei es hierdurch sogar möglich, eine Erhöhung des Risikos zu vermeiden, selbst wenn zur Steigerung der Rentabilität anteilig riskante Asset-Klassen eingemischt werden.

Als zweite Methode stellte *Jesch* das Trendfolge-System vor, welches auf Teilfonds, basierend auf Aktien und Alternativen Investments, unter Einbeziehung und Beimischung verschiedener chancenorientierter Anlageklassen beruht.

In der anschließenden Diskussion wurde *Jesch* neben dem Mittel zur Vorhersehbarkeit von Risiko und Rendite beim Portfoliomanagement auch auf die Praktikabilität der Methoden für kleinere Stiftungen gefragt. Je größer das Vermögen, desto individueller sei auch das Portfoliomanagement, so *Jesch*, allerdings sei es standardisiert auch auf kleinere Stiftungen anwendbar.

Christian Wriedt, Vorstandsvorsitzender der Körber-Stiftung, Hamburg, referierte über „Risikomanagement für die Stiftungsverwaltung – Wie strukturiert man eine gute Foundation Governance?“. Foundation Governance ist die Frage nach Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Stiftungszwecks und der zur Verfügung stehenden Mittel, wobei der Schwerpunkt des Vortrags auf Letztgenanntem lag. Nach *Wriedt* hat „die Kapitalerhaltung Vorrang vor der Zweckerfüllung“ und so sieht er die Bildung von Reserven zur bedingungslosen Kapital- und Kaufkrafterhaltung einer Stiftung als wesentliches Ziel. Interessant war der Einblick in die Foundation Governance der Körber-Stiftung. Instrument der Stiftung zur Verwaltung ihres Vermögens ist die Anlage in verschiedenen Segmenten. Die so genannte